

Glossar Bergrecht

- Stand: IV 2009 -

Legende:

⇒ = Verweise innerhalb des Glossars.

➔ = Verweis auf Dokumente der Internetpräsenz www.ra-anders.de.

Landesrechtliche Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen sind durch den Zusatz "(NRW)" gekennzeichnet.

Begriff:	Erläuterung:
Abfälle, bergbauspezifische	Abfälle, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben im Rahmen des technischen Betriebsablaufs anfallen, z. B. Abraummassen, Grob- und ⇒ Waschberge, Kraftwerksasche, Flotationsabgänge, Schlämme, Rückstandssalze und beim Abbruch von Betriebsanlagen angefallener Bauschutt (Hösgen, LKV 1992, 398 [401]). S. a. ⇒ Tongrubenurteile I-III.
Abschlussbetriebsplan	⇒ Betriebsplan für die Einstellung eines Betriebs (§ 53 Abs. 1 BBergG). Er hat unter anderem eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung und gegebenenfalls auch Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung zu enthalten. Für Aufsuchungsbetriebe (⇒ Aufsuchung) ist er nicht aufzustellen.
Abwägung	Abwägung ist ein Bestandteil strukturplanender Verwaltungstätigkeit. Sie besteht aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Einstellen derjenigen Belange, die nach Lage der Dinge einzustellen sind, • dem Erkennen der Bedeutung der betroffenen Belange • und dem Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise, der zur objektiven Wichtigkeit der einzelner Belange in einem ausgewogenen Verhältnis steht.
Abwägung, sektorale	Die sektorale ⇒ Abwägung ist ein Spezifikum des Bergrechts bzw. der ⇒ Rahmenbetriebsplanzulassung gemäß § 52 Abs. 2 a) BBergG. Die ⇒ Planfeststellung enthält hier weder planerischen Abwägungsspielraum, noch planerische Gestaltungsfreiheit, noch eine Entscheidung über die planerische Zuweisung von Nutzungsentscheidungen. Die Abwägung ist "sektoral", weil sie lediglich in den Bereichen erfolgt, in denen die Bergbehörde anderes Fachrecht (z. B. Wasserrecht) anwendet. Die Bergbehörde übt - sektoral - jeweils das wasserrechtliche, städtebauliche oder sonstige Ermessen aus, ohne die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des ⇒ Rahmenbetriebsplans als eine umfassend-bergrechtliche Abwägungsentscheidung zu treffen (Hoppe/Spoerr, UPR 1999, 246 [246, 248]). ⇒ "Planungsermessen", (spezifisch) bergrechtliches.
Aneignung	Aneignung ist der Eigentumserwerb an einer herrenlosen beweglichen Sache, indem sie in Eigenbesitz genommen wird (Realakt; vgl. § 958 BGB). Bergfreie Bodenschätze sind bis zur Inbesitznahme durch den Bergbauberechtigten (§§ 8 und 9 BBergG) herrenlos.
Aufbereitung	Aufbereiten bzw. Aufbereitung ist das <ul style="list-style-type: none"> - Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, - Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittel-

Begriff:	Erläuterung:
	<p>telbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer ⇒ Gewinnung aufbereitet werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBergG). Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine vorgenannte Tätigkeit mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen (§ 4 Abs. 3 Satz BBergG).</p>
Auflagen, nachträgliche	<p>Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sind (§ 16 Abs. 3 BBergG und § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG). Nachträgliche Auflagen sind aber nur zulässig, soweit sie zur Sicherstellung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.</p>
Aufsuchung	<p>Aufsuchen bzw. Aufsuchung ist eine erlaubnispflichtige Tätigkeit (vgl. § 7 BBergG), die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Ausgenommen sind Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme, - zu ausschließlich und unmittelbar Lehr- oder Unterrichtszwecken - in Form des Sammelns von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen.
Aufsuchung, großräumige	<p>Eine großräumige Aufsuchung ist eine mit Hilfe von geophysikalischen oder geochemischen Verfahren durchgeführte Untersuchung, wenn sie auf die Ermittlung von Kennwerten beschränkt ist, die großräumige Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen von ⇒ Bodenschätzen zulassen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BBergG).</p>
Ausbiss	<p>Der an der Erdoberfläche sichtbare Teil einer ⇒ Lagerstätte.</p>
Berechtigungsfeld	<p>⇒ Feld.</p>
Berechtsamswesen	<p>Der Begriff des "Berechtsamswesens" beschreibt die Gesamtheit und Gestaltung aller Berechtigungen, die der Staat im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von ⇒ Bodenschätzen durch Verleihung erteilt. Das "Berechtsamswesen" umschreibt in Bezug auf das Bergrecht das System, in dem bergrechtliche Berechtigungen wie z. B. ⇒ Erlaubnisse, ⇒ Bewilligungen und ⇒ Betriebspläne verliehen werden.</p>
Bergamt (NRW)	<p>Die Bergämter waren bis zum 31.12.2006 in Nordrhein-Westfalen untere Landesbehörden (§ 9 Abs. 2 LOG NRW) und der ⇒ Bezirksregierung Arnsberg (Landesmittelbehörde, § 7 Abs. 2 LOG) unmittelbar nachgeordnet (Art. I, § 2 Satz 3 des 2. Modernisierungsgesetzes NRW). Ihnen oblag unter anderem die Durchführung der ⇒ Betriebsplanverfahren nach §§ 27 bis 57 BBergG (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 der ZustVO BBergG NRW), nicht aber die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. In Nordrhein-Westfalen gab es bis zum 31.12.2006 Bergämter in Düren, Gelsenkirchen, Kamen, Moers, Recklinghausen. Durch das zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (Art. 1, § 5, GV NRW S. 622) wurden die den Bergämtern obliegenden Aufgaben auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen und die Bergämter aufgelöst.</p>
Bergaufsicht	<p>Der ⇒ Bergbau unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde</p>

Begriff:	Erläuterung:
	(§ 69 Abs. 1 BBergG). Ebenso unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde die ⇒ Markscheider und die Ausführung der markscheiderischen Arbeiten (§ 69 Abs. 3 BBergG).
Bergbau	Abbau wirtschaftlich verwertbarer Bodenschätze, vor allem in Bergwerken. Zum Bergbau im weiteren Sinne zählen das Auffinden der Lagerstätte (⇒ Prospektion), ihre geologische und lagerstättenkundliche Erkundung (⇒ Exploration), die Abschätzung ihrer Wirtschaftlichkeit, die Erschließung der Lagerstätte, der eigentliche Abbau, die Förderung des gewonnenen Gutes und die abschließende Rekultivierung des Bergbaugebiets. Feste Rohstoffe werden im Tagebau oder im Untertagebau gewonnen. Abgebaut werden Energierohstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas, Torf), Erze (Eisen, Kupfer, Aluminium, Gold und alle anderen Metalle), Salze (Steinsalz, Kalisalz und andere), Phosphate, Schwefel, Stickstoffminerale, Edel- und Schmucksteine, Steine und Erden (Granit, Marmor, Kalkstein, Kies, Sand etc.).
Bergehalde	⇒ Halden (vielfach spitzkegelig) auf denen bergbauspezifische ⇒ Abfälle abgelagert werden. Auch eine vom Betriebsgrundstück entfernt liegende Bergehalde kann eine ⇒ Nebeneinrichtung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG sein (OVG Saarlouis, Beschluss vom 05.10.1989, Az.: 1 W 125/89, NVwZ 1990, 491).
Bergematerial	(⇒ Halden-) Abraum aus den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben.
Bergversatz	Auch: ⇒ Verfüllung. S. ⇒ Versatz, bergmännischer.
Bergwerkseigentum	Berechtigung, ⇒ bergfreie Bodenschätze zu ⇒ gewinnen, aufzusuchen und sich anzueignen (vgl. § 6 Satz 1 Var. 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBergG; ⇒ Aneignung), die nur an den Inhaber einer Bewilligung verliehen wird (vgl. § 13 Nr. 1 BBergG). Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften des BBergG Tätigkeiten und Rechte im Sinne der Bewilligung auszuüben (§ 9 BBergG). Der Vorteil liegt in der kraft Eintragungsfähigkeit im Grundbuch erzeugten "Beleihungsfähigkeit" (dingliche Belastung mit Grundpfandrechten) des Bergwerks selbst. Das Bergwerkseigentum verleiht aber kein Eigentum an dem bergfreien Bodenschatz selbst.
Betriebsanlagen	⇒ Einrichtungen.
Betriebseinrichtungen	⇒ Einrichtungen.
Betriebsplan	Plan, auf dessen Grundlage Aufsuchungs-, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung errichtet, geführt und eingestellt werden (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Sie werden vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen. Es gibt mehrere Arten: ⇒ Rahmen-, ⇒ Haupt-, ⇒ Sonder- und ⇒ Abschlussbetriebsplan sowie den ⇒ gemeinschaftlichen Betriebsplan.
Betriebsplan, gemeinschaftlicher	Für Arbeiten und ⇒ Einrichtungen, die von mehreren Unternehmen nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt, errichtet oder betrieben werden müssen, haben die beteiligten Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde gemeinschaftliche Betriebspläne aufzustellen (§ 52 Abs. 3 BBergG).
Betriebsplanverfahren	Verfahren, in dem die ⇒ Betriebspläne zugelassen werden (§§ 52 bis 57 BBergG).
Bewilligung	Berechtigung, ⇒ bergfreie Bodenschätze zu ⇒ gewinnen, aufzusuchen und sich anzueignen (vgl. § 6 Satz 1 Var. 2 BBergG und § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBergG).

Begriff:	Erläuterung:
	<p>Die Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften des BBergG</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem bestimmten ⇒ Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben, - die bei Anlegung von Hilfsbauten zu lösenden oder freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben, - die erforderlichen ⇒ Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, - ⇒ Grundabtretung zu verlangen <p>(§ 8 Abs. 1 BBergG). Sie ist an die Person ihres Inhabers gebunden (s. § 11 Nr. 6 BBergG und § 22 BBergG).</p>
Bewilligungsfeld	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BBergG; s. a. ⇒ Feld, ⇒ Bewilligung.
Bezirksregierung Arnsberg (NRW)	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg hat das ⇒ Landesoberbergamt im Jahre 2000 abgelöst und nach dessen Auflösung seine Aufgaben übernommen (Art. I, § 2 Satz 1 und 2 des 2. Modernisierungsgesetzes NRW). Im Jahr 2007 hat sie darüber hinaus die Aufgaben der durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (Art. 1, § 5, GV NRW S. 622) aufgelösten Bergämter übernommen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist unter anderem für die Zulassung ⇒ obligatorischer Rahmenbetriebspläne funktional zuständig (siehe auch ⇒ Zuständigkeiten, funktional (NRW)).</p>
Bodenschatz	<p>Bodenschätze sind - außer Wasser - alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (⇒ Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen (vgl. § 3 Abs. 1 BBergG).</p>
Bodenschatz, nicht dem Bergrecht unterliegend	⇒ Grundeigentümerbodenschatz.
Bodenschatz, bergfreier	<p>Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf bergfreie Bodenschätze (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Sie sind herrenlos (vgl. § 958 Abs. 2 BGB). ⇒ Aufsuchung oder ⇒ Aneignung bedürfen einer besonderen Bergbauberechtigung.</p> <p>Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören grundsätzlich (vgl. § 3 Abs. 3 BBergG) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aluminium, Blei, Eisen, Gold, Kupfer, Phosphor, Platin, Schwefel, Silber, Titan, Vanadium, Wolfram, Zink, Zinn; - Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen; - Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit; - Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen ⇒ Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole; - ⇒ Flussspat und ⇒ Schwerspat. <p>Als bergfreie Bodenschätze gelten nach § 3 Abs. 3 BBergG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels <p>und, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer sowie - Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen - ⇒ kinetischen - Energien (⇒ Erdwärme). <p>Der Gesetzgeber darf mineralische Rohstoffe nicht unbegrenzt zu bergfreien Bodenschätzen machen. Er muss sachliche Gründe dafür haben, sie dem Grundeigentum zu entziehen und der staatlichen Bewirtschaftung, verbunden mit einem auf Verleihung beruhenden ⇒ Berechtigungs-</p>

Begriff:	Erläuterung:
	wesen, zu unterstellen (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az.: 7 C 36 u. 37.92, BVerwGE 94, 23).
Bodenschatz, grundeigener	<p>Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG). ⇒ Aufsuchung oder ⇒ Aneignung bedürfen keiner besonderen Bergbauberechtigung.</p> <p>Zu den grundeigenen Bodenschätzen gehören grundsätzlich (vgl. § 3 Abs. 4 BBergG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basaltlava, Dachschiefer, Glimmer, Kieselgur, Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen, Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; - alle anderen nicht unter die bergfreien und vorbezeichneten fallenden Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.
Eignungsfeststellung	<p>Feststellung, dass sich ein Bodenschatz als Quarz oder Quarzit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium, oder als Ton zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet (vgl. § 3 Abs. 4 BBergG in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des MURL und MWMT 23.09.1985)¹.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung richtet sich, von welcher Behörde welches Gestattungsverfahren durchzuführen ist. Die jeweils angerufene Behörde hat zu prüfen, ob sie zuständig ist. S. vertiefend Bongartz, MIRO 2005, 24 ff.²</p> <p>⇒ Zuständigkeiten; zur Auffassung von der angeblichen "Flucht ins Bergrecht" siehe → Glossar Rechtswissenschaftliche Auffassungen und Theorien.</p>
Einrichtungen	<p>Einrichtungen sind alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der folgenden Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und das BBergG gilt (§ 2 Abs. 4 BBergG), - das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. <p>Z. B.: Gleisanlagen einer Grubenanschlussbahn, Steilfahrtanlagen, Grubenkraftwerk, Schachtgerüst.</p>
Energie, kinetische	Bewegungsenergie (Phys.).
Erdwärme	Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 lit. b) BBergG). Erdwärme ist grundsätzlich ⇒ bergfreier Bodenschatz.
Erlaubnis	Berechtigung, ⇒ bergfreie Bodenschätze ⇒ aufzusuchen (vgl. § 6 Satz 1 Var. 1 BBergG). Die Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften

¹ In Nordrhein-Westfalen ist der Gemeinsame Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Az.: IV B 3 - 2.00.07 -) und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (Az.: III/A 1/3 - 12 - 67 -) vom 23.09.1985 maßgebend, → abrufbar unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>.

² → Abrufbar über <http://www.ra-anders.de>, dort aktuelle Meldung vom 05.12.2005.

Begriff:	Erläuterung:
	<p>des BBergG in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, - bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben, - ⇒ Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG) erforderlich sind <p>(§ 7 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Sie ist an die Person ihres Inhabers gebunden (s. § 11 Nr. 6 BBergG und § 22 BBergG).</p>
Erlaubnisfeld	§ 7 Abs. 1 Satz 1 BBergG; s. a. ⇒ Feld, ⇒ Erlaubnis.
ErsatzbaustoffV	Derzeit (April 2009) gibt es nur einen Arbeitsentwurf für eine "Verordnung zur Regelung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung", mit der auch auf die ⇒ Tongruben-Urteile reagiert werden soll.
Exploration	Die geologische und lagerstättenkundliche Erkundung der ⇒ Lagerstätte.
fakultativer Rahmenbetriebsplan	⇒ Rahmenbetriebsplan, fakultativer.
Feld	Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs des BBergG einen anderen Verlauf erfordern (§ 4 Abs. 7 BBergG). Formen: Berechtigungs-, Bewilligungs-, Erlaubnis-, Grubenfeld.
Feldesabgabe	Feldesabgabe ist ein jährlich vom Inhaber einer ⇒ Erlaubnis zur ⇒ Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken an das jeweilige Land zu entrichtendes Entgelt (§ 30 Abs. 1 BBergG). Im ersten Jahr nach der Erteilung der Erlaubnis beträgt es € 5,00 je angefangenen km ² und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere € 5,00 bis zum Höchstbetrag von € 25,00 je angefangenen km ² .
Folgemaßnahmen, notwendige	Sämtliche Maßnahmen, die aus Anlass der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind, also durchgeführt werden müssen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG; strenger Maßstab, Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. [2005], § 75 Rdn. 6). Z. B. Verkehrsanschlüsse, Deichaufschüttungen. Im Bergrecht können zu den notwendigen Folgemaßnahmen der Ausbau von Gewässern, Bau von Ersatzstraßen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfanges in selbstständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden müssen, gehören. Die ⇒ Konzentrationswirkung der ⇒ bergrechtlichen Planfeststellung erstreckt sich jedoch nicht auf Folgemaßnahmen, sofern diese nach anderen Vorschriften planfeststellungspflichtig sind (§ 57 b) Abs. 3 Satz 3 BBergG). Gemeint sind die aus dem spezifisch bergrechtlichen Bereich herausfallenden Folgemaßnahmen, die zeitlich weit von dem Betrieb entfernt durchzuführen sind (vgl. Kremer/Neuhaus, BergR [2001], Rdn. 180 f.).
Förderabgabe	Förderabgabe ist ein jährlich vom Bewilligungsinhaber oder Bergwerkseigentümer an das jeweilige Land zu entrichtendes Entgelt für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen ⇒ bergfreien Bodenschätze (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Die rechtliche Qualifizierung (Steuer, Verleihungsgebühr, Sonderabgabe) ist umstritten. Die Förderabgabe beträgt 10 % des Marktwerts, der für im Geltungsbereich des BBergG gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Für Boden-

Begriff:	Erläuterung:
	<p>schätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.</p> <p>Geboten ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, mit der es unvereinbar wäre, wenn der Staat als Marktwert den Bruttoverkaufspreis zugrunde legt (so zu Recht Kremer/Neuhaus, BergR [2001], Rdn. 152). Denn über die Erhebung besonderer Steuern bestimmt er den Bruttoverkaufspreis in erheblichem Umfang selbst (z. B. übersteigt der Steueranteil den an die Mineralölgesellschaften für Benzin zu entrichtenden Preis - gegenwärtig - mit ca. 176 % um fast das Doppelte).</p>
Gaskaverne	<p>Durch Aussolung entstandener künstlicher unterirdischer Hohlraum, in dem Erdgas gespeichert wird, um die starken Schwankungen im Gasverbrauch auszugleichen. In diesen Kavernen lässt sich mehr als das hundertfache Gasvolumen einlagern, da das Gas unter hohem Druck eingepresst wird. Anstelle einer einzigen Erdgaskaverne wären oberirdisch 10 Stahltanks von jeweils 100 m Länge und Breite und 50 m Höhe notwendig.</p>
Gerinne	<p>Wasserleitung, um das zufließende (Aufschlag-) und das wegfließende (Abschlag-) Wasser zu kanalisieren.</p>
Gewinnung	<p>Gewinnen bzw. Gewinnung ist das der Bergaufsicht unterliegende Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten (vgl. § 4 Abs. 2 Halbs. 1 BBergG).</p> <p>Ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von ⇒ bergfreien oder ⇒ grundeigenen Bodenschätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und - in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.
Gewinnungsbetrieb	<p>Einrichtungen zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen (§ 4 Abs. 8 BBergG).</p>
Glückauf	<p>Gruß der Bergleute. Historische Bedeutung: Man wünschte sich Glück, der Erzgang möge sich "auftun".</p>
Grubenbild	<p>Das Grubenbild besteht aus den risslichen Darstellungen, die nötig sind, um ein klares, übersichtliches und vollständiges Bild von den jeweiligen Verhältnissen eines Bergwerks unter und über Tage zu geben (vgl. Kremer/Neuhaus, BergR [2001], Rdn. 329).</p>
Grubenfeld	<p>An der Tagesoberfläche begrenzte Fläche, unterhalb der ein Bergbauberechtigter Abbau betreiben darf. S. a. ⇒ Feld.</p>
Grundabtretung	<p>Grundabtretung ist der entschädigungspflichtige staatliche Zugriff auf Rechte Dritter zugunsten des Unternehmers (§§ 77 bis 106 BBergG). Dadurch können unter anderem das Eigentum, der Besitz und dingliche Rechte an Grundstücken, sowie persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder deren Benutzung beschränken, entzogen, übertragen, geändert, mit einem dinglichen Recht belastet oder sonst beschränkt werden (§ 78 BBergG).</p> <p>Für den bergfreien Bodenschatz erhält der ⇒ Grundabtretungspflichtige keine Entschädigung.</p> <p>Die Grundabtretung kann auf Antrag durchgeführt werden, soweit für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebs oder Aufbereitungsbetriebs die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist (vgl. § 77 Abs. 1 BBergG). Die Grundabtretung ist im einzelnen Falle zulässig, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit dient, insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der</p>

Begriff:	Erläuterung:
	Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätte gesichert werden sollen, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebs auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann (§ 79 Abs. 1 BBergG).
Grundabtretungs-begünstigter	Unternehmer, für dessen Vorhaben ein Grundabtretungsverfahren durchgeführt wird (§ 80 Abs. 1 BBergG).
Grundabtretungs-pflichtiger	Eigentümer des von der Grundabtretung betroffenen Grundstücks oder sonstigen Gegenstands und Inhaber der Rechte, die entzogen, übertragen, geändert, belastet oder sonst beschränkt werden sollen (§ 80 Abs. 2 BBergG). Er ist für den Rechtsverlust zu entschädigen (§§ 84 ff. BBergG). Für den bergfreien Bodenschatz erhält er jedoch keine Entschädigung.
Grundeigentümer-bodenschatz	Alle vom BBergG nicht erfassten Bodenschätze, zu denen z. B. Kies, Sand, Kalkstein, Torf usw. gehören können, stehen im Eigentum des Grundeigentümers. ⇒ Aufsuchung oder ⇒ Gewinnung bedürfen in der Regel keiner besonderen Bergbauberechtigung, aber einer Zulassung nach anderen Bestimmungen (z. B. nach Wasser-, Immissionsschutz-, Landesabgrabungsrecht). S. dazu Bongartz, MIRO 2005, 24 ff. ³ . Nur wenn sie untertägig aufgesucht oder gewonnen würden - theoretisch denkbar -, würden sie als ⇒ grundeigene Bodenschätze dem Regime des BBergG unterfallen (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BBergG). Siehe ⇒ Zuständigkeiten.
Halde	Künstliche Anhäufungen der bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen angefallenen Gesteinsmassen.
Hauptbetriebsplan	⇒ Betriebsplan für die Errichtung und Führung eines Betriebs mit Gestattungswirkung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BergG). Er muss ein umfassendes Bild der geplanten Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie ihrer Herstellung vermitteln. Gültigkeit in der Regel: Zwei Jahre.
Kaverne	Im Bergbau: größerer, künstlich geschaffener unterirdischer Hohlraum.
Konzentrations-wirkung	Durch die ⇒ Planfeststellung wird - im Allgemeinen - die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW; nur Konzentration in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren). In der ⇒ bergrechtlichen Planfeststellung erstreckt sich die Konzentrationswirkung u. U. nicht auf bestimmte ⇒ Folgemaßnahmen, für die nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. Insofern ist das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen (§ 57 b) Abs. 3 Satz 3 BBergG).
Kunst	Maschine im Bergbau (Wasserkunst, Kunstzeug, Fahrkunst).
LAB 1998	Als "LAB 1998" werden die "Anforderungen und Technische Regeln zur Verwertung von Abfällen im Bergbau über Tage" (Stand: X/1998) bezeichnet. Der ad-hoc-Arbeitskreis "Bergbauliche Hohlräume und Abfallentsorgung" des Länderausschusses Bergbau hat sie erarbeitet, der Länderausschuss Bergbau hat sie am 27.10.1998 zustimmend zur Kenntnis genommen. In Nordrhein-Westfalen wurden sie mit Erlass des Ministeri-

³ → Abrufbar über <http://www.ra-anders.de>, dort aktuelle Meldung vom 05.12.2005.

Begriff:	Erläuterung:
	ums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.01.1999 (Az.: 414-82-41) verbindlich eingeführt.
Lachter	Altes Längenmaß im Bergbau (Größenordnung: 2 m).
Lagerstätte	Natürliche Ablagerungen oder Ansammlungen von Bodenschätzen (vgl. § 3 Abs. 1 BBergG).
LAGA M 20	Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA -, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -, Stand: 06.11.1997. Die LAGA-Regeln enthaltenen Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen als Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums. Nach der Rechtsprechung des BVerwG im ⇒ Tongrubenurteil III stellen sie keine normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften dar.
Landesoberbergamt (NRW)	Das Landesoberbergamt ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2000 aufgelöst worden. Seine Aufgaben wurden der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, übertragen (Artikel I, § 2 Satz 1 und 2 des 2. Modernisierungsgesetzes NRW).
Markscheider	Person, die zur Vermessung im Bergbau kraft ihrer Fachkunde berechtigt ist, bzw. Berufsbezeichnung für einen akademischen Vermessungsingenieur, der eine zusätzliche staatliche Ausbildung und Konzession erhalten hat. Nach § 64 Abs. 1 BBergG muss das für untertägige Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene ⇒ Risswerk von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden.
Mutterboden	⇒ Oberboden.
Nebeneinrichtungen	Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die als Nebeneinrichtungen überwiegend den in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBergG bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Beispiel: ⇒ Bergehalde.
Nebengewinnung	Tätigkeit, die isoliert als Aufbereitung betrachtet werden kann, aber mit einer Herstellung anderer Erzeugnisse durchgeführt wird, die das Schwergewicht bildet (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BBergG).
Oberboden	Oberer Teil des Mineralbodens (Solums), der einen der jeweiligen Bodenbildung entsprechenden Anteil an Humus und Bodenorganismen enthält und der sich meist durch eine dunklere Bodenfarbe vom Unterboden abhebt. Synonym: Mutterboden.
obligatorischer Rahmenbetriebsplan	⇒ Rahmenbetriebsplan, obligatorischer.
Planfeststellung	Besonderes verwaltungsrechtliches Verfahren zur Gestattung komplexer raumbezogener - planfeststellungspflichtiger - Vorhaben (z. B. Herstellung eines Gewässers gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, Fernstraßenplanung gemäß § 17 Fernstraßengesetz u. v. a.). Besonders ist das Verfahren (§ 73 VwVfG, z. B. Öffentlichkeitsbeteiligung), die Form der Entscheidung (§ 74 VwVfG, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt) und deren Rechtswirkungen (§ 75 VwVfG, insbesondere ⇒ Konzentrationswirkung). Die Planfeststellung nimmt eine Sonderstellung zwischen offener Planung (z. B. Raum- oder Bauleitplanung) und gebundener Zulassung (z. B. Baugenehmigung) ein. Die insoweit zu berücksichtigenden

Begriff:	Erläuterung:
	<p>Rechtssätze bilden unter dem Begriff "Fachplanungsrecht" ein selbstständiges Teilrechtsgebiet des Verwaltungsrechts.</p> <p>Der Planfeststellungsbehörde wird vielfach "planerische Gestaltungsfreiheit" zugesprochen (⇒ Planungsermessen). Es ist allerdings nicht abschließend geklärt, wer in Planfeststellungsverfahren eigentlich plant, der Vorhabensträger oder die Behörde.</p> <p>S. a. ⇒ Planfeststellung, bergrechtliche.</p>
Planfeststellung, bergrechtliche	<p>Für die Zulassung eines ⇒ obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 52 Abs. 2 a) BBergG). Regelungen dazu finden sich in §§ 57 a) und 57 b) BBergG. Betroffen sind UVP-pflichtige Vorhaben. Die bergrechtliche Planfeststellung entfaltet nur eine eingeschränkte ⇒ Konzentrationswirkung. Den Bergbehörden steht kein spezifisch bergrechtliches ⇒ Planungsermessen zu (BVerwG, Urteil vom 15.12.2006, Az.: 7 C 1.06, UPR 2007, 269; OVG Münster, Urteil vom 27.10.2005, Az.: 11 A 1751/04, NuR 2006, 320).</p>
Planungsermessen	<p>Planfeststellungsbehörden wird im Allgemeinen vielfach ein so genanntes "Planungsermessen" zuerkannt, das in der "planerischen Gestaltungsfreiheit" wurzeln soll. Dabei ist offen, wem es zusteht, dem Vorhabensträger oder der Behörde. Ein freies "Versagungsermessen" hat die Planfeststellungsbehörde allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Die Grenzen des "Planungsermessens" sind weitgehend ungeklärt. Ungeklärt ist auch, ob und wann der Vorhabensträger einen Anspruch auf Erteilung der Planfeststellung hat (Hoppe, DVBl. 1997, 789 ff.).</p>
Planungsermessen, (spezifisch) bergrechtliches	<p>Ein (spezifisch) bergrechtliches "Planungsermessen" ist den Bergbehörden nicht eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 15.12.2006, Az.: 7 C 1.06, UPR 2007, 269; OVG Münster, Urteil vom 27.10.2005, Az.: 11 A 1751/04, NuR 2006, 320). Die Verleihung bergrechtlicher Berechtigungen ist eine gebundene Entscheidung (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG: "... ist zu erteilen ..."). Auf sie besteht also ein Anspruch, den die Bergbehörde nicht unter Berufung auf ein (freies) "Versagungsermessen" ablehnen kann. Daran ändert nichts, dass der ⇒ obligatorische Rahmenbetriebsplan in einem ⇒ Planfeststellungsverfahren zugelassen wird (§ 52 Abs. 2 a) Satz 1 BBergG). Denn die bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung verliert dadurch nicht ihren Charakter als gebundene Entscheidung. Die Bergbehörden können aber insofern Ermessen ausüben, in dem es ihnen nach Maßgabe anderer Vorschriften eingeräumt wird (vgl. § 57 a) Abs. 4 Satz 1 BBergG).</p>
Prospektion	<p>Das Auffinden der ⇒ Lagerstätte.</p>
Rahmenabschlussbetriebsplan	<p>In der Literatur z. T. geforderter ⇒ Betriebsplan, für den nach geltendem Recht jedoch keine Rechtsgrundlage bestehen dürfte (Kremer/Neuhaus, BergR [2001], Rdn. 220 f.).</p>
Rahmenbetriebsplan	<p>⇒ Betriebsplan, der allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthält (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG), um die längerfristige Entwicklung des Betriebs überprüfen zu können. Die Regelung der Einzelheiten der Errichtung und Führung des Betriebs bleibt dem ⇒ Hauptbetriebsplan vorbehalten. Die Ausführung des Vorhabens kann erst nach Zulassung des ⇒ Hauptbetriebsplans erfolgen.</p> <p>Formen: ⇒ Rahmenbetriebsplan, fakultativer und ⇒ Rahmenbetriebsplan, obligatorischer.</p>
Rahmenbetriebsplan, fakultativer	<p>⇒ Betriebsplan, den die Bergbehörde in Ausübung ihres Ermessens verlangen kann (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG). Keine ⇒ Konzentrationswirkung (Kremer, NVwZ 1990, 736 [737]).</p>

Begriff:	Erläuterung:
Rahmenbetriebsplan, obligatorischer	⇒ Betriebsplan, den die Bergbehörde verlangen muss, wenn das Vorhaben nach § 57 c) BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 52 Abs. 2 a) Satz 1 BBergG). S. a. ⇒ Planfeststellung. Ausnahmsweise ist er trotz UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens nicht erforderlich, wenn die Umweltverträglichkeit in einem anderen Verfahren bereits geprüft worden ist (z. B. in einem Braunkohlenplan, § 52 Abs. 2 b) Satz 2 BBergG i. V. m. §§ 44 ff. Landesplanungsgesetz NRW).
Rahmenbetriebsplanfeststellung	Planfeststellungsbeschluss über die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans (⇒ Rahmenbetriebsplan, obligatorischer).
Risswerk	Zum Risswerk zählen das ⇒ Grubenbild und sonstige Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne (§ 63 Abs. 2 BBergG). Inhalt und Form sowie die nach Art des Betriebs erforderlichen Unterlagen sind in der Markscheider-Bergverordnung geregelt.
Rohstoffsicherungsklausel (Aussage)	Die Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG gibt dem öffentlichen Interesse u. a. an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen Ausdruck. Danach ist bei der Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Grundstücke einem öffentlichen Zweck widmen oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks schützen, dafür Sorge zu tragen, dass die ⇒ Aufsuchung und die ⇒ Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1990, Az.: 7 C 5.90, BVerwGE 87, 241 [249]).
Rohstoffsicherungsklausel (Dogmatik)	Anwendung in § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG bedeutet, dass die Behörden diesem Interesse im Einzelfall bei Konkretisierung darin verwandter unbestimmter Rechtsbegriffe wie "öffentliches Interesse" oder bei Ausübung von Ermessensermächtigungen - nicht aber beim Erlass von Rechtsvorschriften - Rechnung tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1995, Az.: 4 B 191.95, UPR 1995, 447 = NuR 1996, 86 = NVwZ-RR 1996, 140). Die Rohstoffsicherungsklausel kann z. B. das Ermessen der Baugenehmigungsbehörde zur Befreiung von Bebauungsplan-Festsetzungen, die "der Art nach" bergbauliche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, auf Null schrumpfen lassen (BVerwG, Urteil vom 04.07.1986, Az.: 4 C 31.84, BVerwGE 74, 315 [318]). Dass bei Planungen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung) sowie bei Schutzgebietsfestsetzungen, soweit dort ein planerischer Gestaltungsfreiraum besteht, auch das Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in die Abwägung einzustellen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts selbstverständlich.
Salzkaverne	Ein aus einem ⇒ Salzstock künstlich ausgespülter Hohlraum; die Gewinnung der Rohsole erfolgt über die Bohrlochsondenmethode. In die Salzkaverne wird ein doppeltes Rohleitungssystem eingebracht. Über das äußere Rohr wird Wasser zur Lösung des Salzes aus dem Gestein gepumpt. Nach Sättigung wird die so genannte Rohsole über das zentrale Rohr abgeführt.
Salzstock	Als Salzstock bezeichnet man eine umfangreiche Ansammlung von Steinsalz im geologischen Untergrund, die meist (umgekehrt) tropfen- oder pilzförmige Gestalt hat.
Sicherheitsleistung	Die ⇒ Bergbehörde kann die Zulassung des ⇒ Betriebsplans oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen zu sichern (§§ 56, 100 BBergG).
Solum	⇒ Oberboden.
Sonderbetriebsplan	⇒ Betriebsplan für bestimmte Teile des Betriebs oder für bestimmte Vor-

Begriff:	Erläuterung:
	haben, den die Bergbehörde in Ausübung ihres Ermessens verlangen kann (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Die Praxis kennt z. B. den "Sonderbetriebsplan Abbau" und den "Sonderbetriebsplan Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum".
Tagebau	Abbau von der Erdoberfläche aus ohne Stollen und Schächte.
Tongruben-Urteil I	Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem ersten Tongruben-Urteil die bergrechtlich gebotene ⇒ Verfüllung eines Tagebaus mit einem Stabilisat aus REA-Gips und Steinkohleasche, das wie ein "Magerbeton" wirkt, als "Verwertung von Reststoffen" betrachtet. Sie konnte deswegen im Rahmen der bergrechtlichen ⇒ Betriebsplanzulassung gestattet werden und fiel nicht unter die - damaligen - Vorschriften zur "Entsorgung von Abfällen" bzw. das Abfallregime (§ 2 AbfG a. F.; BVerwG, Urteil vom 26.05.1994, Az.: 7 C 14.93, BVerwGE 96, 80).
Tongruben-Urteil II	Das Bundesverwaltungsgericht hat im zweiten Tongruben-Urteil für Fälle des ⇒ Bergversatzes mit Gemischen aus Salzauflösungsrückständen und DSD-Kunststoffgranulat entschieden, dass es sich dabei um Maßnahmen der Beseitigung, nicht der Verwertung von Abfällen handelt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2000, Az: 4 C 13.98, BVerwGE 111, 136). Im Unterschied zum ersten Tongruben-Urteil hatte das eingesetzte Material hier wegen seiner mangelnden Druckfestigkeit jedoch nicht die bauphysikalischen Eigenschaften eines "Magerbetons". Da es nicht den Eintritt von Bergschäden zu verhindern vermag, lag es nahe, dass sein Einsatz hauptsächlich der Beseitigung und nicht dem bergmännischen Versatz diene.
Tongruben-Urteil III	Im dritten Tongruben-Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht - wie im ersten - entschieden, dass die Verfüllung eines der Bergaufsicht unterliegenden Tagebaus mit hierzu geeigneten Abfällen im Regelfall ein Verwertungsvorgang ist (BVerwG, Urteil vom 14.04.2005, Az.: 7 C 26.03, NVwZ 2005, 954 = AbfR 2005, 223 = ZfW 2006, 14). Die Nutzung des Abfallvolumens ist eine stoffliche Verwertung, wenn die Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften für den Verwendungszweck geeignet sind. Eine Vielzahl bislang ungeklärter Fragen hat das Gericht aufgeworfen, indem es sich - entgegen dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 BBergG - für die Anwendung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. des Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV bei der Zulassung eines die Verfüllung betreffenden Abschlussbetriebsplans ausgesprochen hat (Séché, ZfW 2006, 1 [4]).
Tongruben-Urteil IV	Im ⇒ Tongruben-Urteil III hat das BVerwG die Sache zurückverweisen. Die Vorinstanz hat daraufhin entschieden (OVG Koblenz, Urteil vom 19.11.2007, Az.: 1 A 1070/05), dass Nachbarn gegen den ⇒ Abschlussbetriebsplan zur Verfüllung einer Tongrube mit mineralischen Stoffen, deren Belastungshöchstwerte der Einbauklasse LAGA Z 2 entsprechen, nicht durchdringen können, wenn schädliche Bodenveränderungen auf den klägerischen Grundstücken nicht zu befürchten sind. Auf die Tongruben-Urteile lässt sich die Forderung, das Verfüllmaterial selbst habe die Anforderungen des BBodSchG bzw. die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten, nicht stützen.
Verfüllung	⇒ Versatz, bergmännischer.
verritzte Fläche	Begriff aus der Abbauplanung, der die vom Abraum befreite und/oder im Abbau befindliche Fläche beschreibt. Eine Fläche ist verritzt, wenn mit den Arbeiten zur Beseitigung der den Bodenschatz bedeckenden Erdschichten begonnen wurde.
Versatz,	Beim bergmännischen Versatz werden die beim Abbau von ⇒ Lagerstät-

Begriff:	Erläuterung:
bergmännischer	ten entstandenen Hohlräume mit ⇒ Bergematerial und bestimmten Materialien verfüllt. Geeignet sind Materialien, die aufgrund ihrer bauphysikalischen Eigenschaften zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken unter Tage eingesetzt werden können (vgl. § 2 Nr. 1 Versatzverordnung, Kremer/Neuhaus, BergR [2000], Rdn. 237). Dabei können auch Abfälle verwendet werden. Das eingesetzte Material wird mit Wasser vermischt zum Versatzpunkt geleitet und dort so in die Grubenbaue geleitet, dass eine möglichst vollständige Verfüllung erreicht wird. Dort härtet das Material zu einer festen Masse aus (vgl. Brandt/Fouquet, LKV 1995, 201 [202]). Synonym: ⇒ Verfüllung ausgebeuteter untertägiger Hohlräume. ⇒ Tongruben-Urteile I bis III.
Waschberge	⇒ Bergematerial, z. B. aus dem Steinkohlenbergbau.
Wasserkunst	S. ⇒ Kunst. Wasserrad, Paternosterkunst und andere mechanische Vorrichtungen zur Wasserhaltung (Entwässerung) der Gruben.
Weiterverarbeitung	Tätigkeit, die isoliert als Aufbereitung betrachtet werden kann, aber mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen durchgeführt wird, die das Schwergewicht bildet (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 BBergG).
Wiedernutzbar-machung	Ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (vgl. § 4 Abs. 4 BBergG).
Zuständigkeiten, funktional (NRW)	Zuständig für das ⇒ Betriebsplanverfahren waren bis zum 31.12.2006 grundsätzlich die Bergämter (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 der ZustVO BBergG NRW ⁴). Diese wurden durch das zum 01.01.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (Art. 1, § 5, GV NRW S. 622) aufgelöst. Seither lässt die ⇒ Bezirksregierung Arnsberg nicht nur den ⇒ obligatorischen Rahmenbetriebsplan zu (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 der ZustVO BBergG NRW), sondern ist auch für alle übrigen Betriebsplanverfahren zuständig.
Zuständigkeiten, sachlich	Die sachliche Zuständigkeit der Behörden und das durchzuführende Gestattungsverfahren richten sich nach dem ⇒ Bodenschatz. Für die Aufsuchung und Gewinnung ⇒ bergfreier und ⇒ grundeigener Bodenschätze gilt das BBergG, sodass die Bergbehörden zuständig sind. Geht es um die Zulassung von Vorhaben, die die Aufsuchung und Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterfallenden ⇒ Grundeigentümerbodenschätzen zum Ziel haben, kann die Zuständigkeit sowohl bei den Immissionschutz-, Abgrabungs-, oder Wasserbehörden liegen. Sollen z. B. in Nordrhein-Westfalen Kies und Sand abgebaut werden, sind die Bergbehörden zuständig, wenn die ⇒ Eignungsfeststellung ergibt, dass der nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG erforderliche Quarzgehalt vorliegt. Weist der Sand und Kies diesen Quarzgehalt nicht auf und soll - was regelmäßig bei oberflächennahen Bodenschätzen der Fall ist - der Abbau über Tage erfolgen (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Halbs. 2 BBergG), sind die Kreise/Kreisfreien Städte zuständig.

⁴ Verordnung über die Zuständigkeiten nach Bundesberggesetz vom 05.01.1982 (GV NRW Seite 2), zuletzt geändert am 05.04.2005.